

# **Gebührenordnung für die Gemeindehalle Mühlenbach**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Mühlenbach erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Bestimmungen über die Benutzung der Gemeindehalle sind in der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Schuldner des Entgelts ist der Mieter (Veranstalter) oder der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung (Ausfertigung des Mietvertrages) durch die Gemeinde.
- (2) Das Entgelt ist sofort nach Rechnungsstellung, spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

## **§ 4 Entgelte**

- (1) Die Entgelte ergeben sich aus der Anlage zur Gebührenordnung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.
- (2) Im Benutzungsentgelt sind die Kosten für Energie, Wasser und Abwasser enthalten.
- (3) Die Gemeindehalle wird als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 KStG i.V.m § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG geführt. Soweit die vorstehenden Entgelte für Leistungen erhoben werden, die umsatzsteuerpflichtig sind oder gemäß § 9 UStG freiwillig der Umsatzsteuer unterworfen werden können, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe zu.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Der regelmäßige Übungsbetrieb wird nach besonders vereinbarten Sätzen abgerechnet.
- (2) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Mühlenbach, den 26.09.2024

Helga Wössner  
Bürgermeisterin

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mühlenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage

### Zur Gebührenordnung für die Gemeindehalle

#### 1. Benutzungsentgelt für Veranstaltungen/Inventar

- a) Einheimische Vereine
  - Bei Veranstaltungen mit Eintritt und/oder Bewirtung: 10 % des Gesamtumsatzes
  
- b) Sonstige Nutzer (Veranstaltungsende: 24Uhr)
  - Ortsansässige Privatpersonen 300 €
  - auswärtige Privatpersonen und Vereine 1.200 €
  - ortsansässige Unternehmen 700 €
  - auswärtige Unternehmen 1.200 €
  - Kaution 500 €
  - Gewerbliche Fitnessangebote 20 €/Stunde
  
- c) Der allgemeine Sport-, Gymnastik- und Übungsbetrieb der ortsansässigen Vereine ist kostenfrei
  
- d) Stehtisch (nur für ortsansässige Personen/Vereine) 10 €

#### 2. Bei allen Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen

#### 3. Rückersatzkosten bei Beschädigungen / Verlust von Inventar werden nach tatsächlichen Anschaffungs-/ Wiederbeschaffungskosten berechnet.

Das Benutzungsentgelt ist im Voraus zu zahlen.

Die Reinigung der Gläser, Geschirr und Besteck sowie der benutzten Geräte und Behältnisse obliegt dem Nutzer, ebenso das Abwischen der Tische und Stühle. Die Halle und das Foyer sind besenrein, die Küche und die Toiletten nass zu reinigen. Bei groben Verschmutzungen über das übliche Maß hinaus wird dem Nutzer eine Reinigungspauschale in Höhe von 50,00 €/Std. in Rechnung gestellt. Ebenso werden teilweise die Gebühren seitens des Ratsgremiums angepasst.